

## **Satzung**

für

### ***Universitäres Centrum für 3D-Druck in der Medizin und Pharmazie (UC3D) im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, KdÖR***

#### **Präambel**

Der 3D-Druck ist eine innovative Fertigungstechnik, die bereits in vielen nichtmedizinischen Bereichen etabliert wurde. In der Medizin und Pharmazie eröffnen sich für den Einsatz der 3D-Drucktechnologie viele innovative Einsatzmöglichkeiten. Der Einfluss additiv gefertigter dreidimensionaler Modelle gewinnt bereits jetzt im medizinischen und pharmazeutischen Umfeld zunehmend an Bedeutung. Dabei ist die Schwerpunktsetzung einzelner Kerntechnologien des 3D-Drucks oftmals abhängig vom klinischen Einsatzgebiet der jeweiligen Fachabteilung. Das „Universitäre Centrum für 3D-Druck in der Medizin und Pharmazie (UC3D)“ hat sich zur Aufgabe gemacht, eine gemeinsame Plattform zu schaffen, um den unterschiedlichsten Fachabteilungen, Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen professionellen Zugang zu verschiedenen Kerntechnologien des 3D-Drucks zu ermöglichen und Forschungsvorhaben zu unterstützen. Mit der Gründung dieses Centrums sollen verschiedene, bereits im UKE laufende Aktivitäten im Bereich des 3D-Drucks gebündelt und die Basis für den Einsatz dieser Technologie in Forschung und Lehre geschaffen werden.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Das Centrum führt den Namen „Universitäres Centrum für 3D-Druck in der Medizin und Pharmazie“. Das Centrum bildet einen rechtlich unselbständigen Wissenschaftsverbund im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE). Das Centrum trägt die Abkürzung „UC3D“. Das Centrum wird mit allen anderen Kliniken, Zentren, Abteilungen und Tochtergesellschaften des UKE stets kooperativ, konsiliarisch und in stetem kommunikativen Austausch auf seinen Betätigungsfeldern zusammenwirken.

## **§ 2 Zweck des UC3D**

- (1) Das UC3D verfolgt den Zweck, dem gesamten UKE-Konzern die Möglichkeiten und Vorteile von 3D-Druckverfahren zur Verfügung zu stellen. Das UC3D bietet allen Organisationseinheiten die Möglichkeit, 3D-Druckverfahren für Wissenschaft, Forschung und Lehre zu nutzen. Hierzu sollen bestehende Kompetenzen gebündelt und ein interdisziplinärer Austausch etabliert werden. Projekte für die perspektivische Etablierung des 3D-Drucks in der Krankenversorgung sollen ebenfalls vom UC3D begleitet werden.
- (2) Gemäß diesen Zielen bemüht sich das UC3D darum:
  - a. nach Bedarf das gesamte UKE mit 3D gedruckten Konstrukten für Forschung und Lehre zu versorgen,
  - b. den Umgang mit 3D-Druckverfahren in der Lehre zu etablieren,
  - c. über den Nutzen von 3D-Druckverfahren zu informieren und zu beraten,
  - d. vorhandene Soft- und Hardwarekomponenten von 3D-Druckverfahren für Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen,
  - e. interdisziplinäre Forschungsprojekte durchzuführen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des UC3D können diejenigen hauptberuflich Beschäftigten des UKE-Konzerns werden, die
  - a. erfolgreich Drittmittel für Projekte mit Bezug zum Forschungsprofil des UC3D eingeworben haben oder
  - b. an der Durchführung von Projekten mit Bezug zum Forschungsprofil des UC3D maßgeblich mitgewirkt haben oder mitwirken.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Leitungsgremium.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Leitungsgremium, durch Beschluss des Leitungsgremiums oder mit dem Ausscheiden aus dem UKE.
- (4) Jedes Mitglied kann neue Mitglieder vorschlagen.
- (5) Die Dekanin des Universitätsklinikums ist qua Amt Mitglied des UC3D.
- (6) Die Gründungsmitglieder des UC3D sind: Prof. Dr. Gerhard Adam, Dr. Michael Baehr, Shih-Jan Chin, Dr. med. univ. Tobias Dust (B.Eng), B.Sc. Jan Eggert, Prof. Dr. Thomas Eschenhagen, PD Dr. Dr. Thorsten Frenzel, M.Sc. Sandra

Fuest, Dr. Elisabetta Gargioni, Prof. Dr. Michael Hübler, Ida Hüners, Prof. Dr. Dr. Johannes Keller, PD Dr. Claudia Langebrake, PD Dr. Konrad Mader, Dr. Martin Munz, Dr. Philipp Schneider, Prof. Dr. Dr. Ralf Smeets, Dr. Anna Streckenbach, Prof. Dr. Frank Ückert.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des UKE im erforderlichen, zuvor abgestimmten und freigegebenen Umfang und im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 2 zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des UC3D**

Die Organe des UC3D sind das Leitungsgremium und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Leitungsgremium**

- (1) Das Leitungsgremium besteht aus fünf Personen: Dem Sprecher bzw. der Sprecherin und seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus gehende Vertretungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums sowie der Sprecher bzw. die Sprecherin und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Leitungsgremiums können nur Mitglieder des UC3D sein; mit der Mitgliedschaft im UC3D endet auch die Mitgliedschaft im Leitungsgremium. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Leitungsgremium aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Leitungsgremiums berechtigt, ein Mitglied des UC3D bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in das Leitungsgremium zu wählen.

### **§ 7 Aufgaben des Leitungsgremiums**

- (1) Das Leitungsgremium leitet das UC3D und bestimmt seine inhaltliche Ausrichtung. Es hat die Aufgabe, laufende und neue Forschungsprojekte zum Thema UC3D zu koordinieren und inhaltliche Schwerpunkte zu konzipieren. Es berichtet gegenüber dem Vorstand des UKE und allen Mitgliedern des UC3D jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten. Über die Beschlüsse des Leitungsgremiums wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem Sprecher bzw. der Sprecherin zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Leitungsgremiums**

- (1) Das Leitungsgremium tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Sprecher bzw. der Sprecherin, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers bzw. der Sprecherin, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin.
- (2) Die Beschlüsse des Leitungsgremiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie vom Sprecher bzw. der Sprecherin, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Leitungsgremiums zu unterschreiben.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über Vorschläge zur Änderung der Satzung, über die vom Leitungsgremium vorgeschlagene Forschungskonzeption und die Schritte zu deren Umsetzung.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Leitungsgremium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Das Leitungsgremium bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsgremium

schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Leitungsgremium. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Leitungsgremium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des UC3D zum Gegenstand haben.

- (4) Das Leitungsgremium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des UC3D erfordert.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und müssen hierzu rechtzeitig (14 Tage zuvor) schriftlich eingeladen werden.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher bzw. der Sprecherin des Leitungsgremiums, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Leitungsgremium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten bzw. Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des UC3D der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Auflösung**

Eine Auflösung des UC3D erfolgt durch Beschluss des Vorstands des UKE oder auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf [im Einvernehmen mit dem Dekanat] in Kraft. Änderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 sowie der Zustimmung des Vorstands des UKE. Eine Auflösung des UC3D erfolgt durch Beschluss des Vorstands des UKE oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 mit Zustimmung des Vorstands [im Einvernehmen mit dem Dekanat].